

Rechnungsprüfungsamt
Sachbearbeiter(in): Lepsch, Andrea
16.01.2019

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Gemeinderat (öffentlich)

20.02.2019

Unterrichtung des Gemeinderats über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichts der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 21.12.2018 über die Prüfung der Bauausgaben der Stadt Rottweil und der Eigenbetriebe im Zeitraum 2014 bis 2017

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) vom 21.12.2018 zur Kenntnis.

Begründung:

Die GPA ist für die überörtliche Prüfung bei der Stadt zuständig (§ 113 Abs. 1 Satz 1 GemO). Aus diesem Grunde hat die GPA eine allgemeine überörtliche Bauprüfung in der Zeit vom 13.06. bis 18.07.2018 bei der Verwaltung und anschließend bei der GPA durchgeführt.

Gegenstand der Prüfung waren gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Bauausgaben in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2014 bis 2017 als selbständiger Teil der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Die Prüfung beschränkte sich auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben (§ 3 GemPrO). In die sachliche Prüfung (§ 16 i. V. m. § 11 GemPrO) wurden auch Verwaltungsvorgänge bis in die Gegenwart einbezogen.

Die Prüfungsfeststellungen konnten mit der Verwaltung während der Prüfung besprochen werden. Unwesentliche Anstände wurden, soweit möglich, im Verlauf der Prüfung bereinigt (§ 2 Abs. 1 Satz 2 GemPrO).

Von einer Schlussbesprechung (§ 18 Abs. 2 Satz 2 GemPrO) konnte abgesehen werden. Die Verwaltung wurde am 26.07.2018 mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet.

Nun liegt der schriftliche Prüfungsbericht vor. Der Prüfungsbericht beschränkt sich im Rahmen des Prüfungszwecks (§ 5 Abs. 2 Satz 1 GemPrO) auf wesentliche Feststellung, ggf. ergänzt durch Vorschläge und Anregungen. Die Prüfungsbemerkungen sind mit laufenden Randnummern versehen.

Randnummern, die mit „A“ besonders gekennzeichnet sind, betreffen Feststellungen über wesentliche Anstände, die nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt wurden (§ 5 Abs. 3 GemPrO). Zu diesen Feststellungen ist innerhalb von 6 Monaten Stellung zu nehmen.

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung wurden auf den Seiten 6 und 7 des Prüfberichts zusammengefasst, die als Anlage zu dieser Vorlage angefügt sind.

Nach § 114 Abs. 4 GemO ist der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten, diesem Erfordernis wird hiermit nachgekommen.

Jedem Gemeinderat ist auf Verlangen Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Deshalb kann der vollständige Prüfungsbericht während der üblichen Dienststunden beim Rechnungsprüfungsamt Rottweil, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zimmer 314, eingesehen werden.

Zuständigkeit:

Der Gemeinderat ist nach § 2 Nr. 3.1 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Rottweil in Angelegenheiten, die für die Stadt von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind.

Anlagen:

Auszug aus dem Prüfungsbericht der GPA vom 21.12.2018